

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 17/6842 –

Unterstützung von Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6842 – vom 19. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut Rückmeldung aus Schulen aller Schularten steigt die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf. Der Unterricht gestaltet sich zunehmend schwieriger, besonders in vollen Klassen. Die Unterstützung durch Schulsozialarbeit ist unabdingbar. In vielen Fällen findet aber auch eine Fokussierung auf die Förderschulen statt, d. h. die Förderung im sozial-emotionalen Bereich soll an den Förderschulen Lernen stattfinden.

Ich frage die Landesregierung vor diesem Hintergrund:

1. Wie hat sich die Anzahl der Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgliedert auf die Schuljahre und Schularten)?
2. Wie werden Förderschullehrkräfte auf einen sozial-emotionalen Förderbedarf hin ausgebildet bzw. vorbereitet?
3. Wie werden Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf diesen besonderen Förderbedarf vorbereitet?
4. Wie viele Schulsozialarbeitskräfte stehen den Schulen speziell für Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart und Anzahl der Lehrerwochenstunden)?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalem Förderbedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Schulart	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Grundschule	54	49	53	47	53
Hauptschule			11	4	10
Grund- und Hauptschule			8	5	6
Realschule plus	22	44	50	81	66
Gymnasium	1	2	4	5	3
Integrierte Gesamtschule	8	16	24	24	27
Freie Waldorfschule	3				
Förderschule	917	952	964	930	915
Summe	1 005	1 063	1 114	1 096	1 080

(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik.)

Zu Frage 2:

Bereits im Studium für das Lehramt an Förderschulen werden fachwissenschaftliche Grundlagen zu Ursache, Entstehung und Prävention von Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern und Jugendlichen vermittelt. Im Vorbereitungsdienst erlernen die Förderschullehrkräfte und -anwärter präventive, proaktive und intervenierende Methoden und Modelle sowie Unterrichtskonzepte zum Umgang mit herausforderndem Verhalten. Entsprechende Kompetenzen werden auch in der unterrichtspraktischen Ausbildung erworben. Zudem erfahren die angehenden Förderschullehrkräfte das Arbeiten in multiprofessionellen Teams, wie z. B. in der Kooperation mit der Schulsozialarbeit sowie Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter.

Angehende Förderschullehrkräfte, die den Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung gewählt haben, erwerben darüber

b. w.

hinaus sowohl im Studium als auch im Vorbereitungsdienst umfängliche Kompetenzen zu theoretischen Erklärungsmodellen. Sie erhalten dadurch vertiefte Zugänge zum Verständnis auffälligen Verhaltens. Die daraus abzuleitenden pädagogischen und didaktischen Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung bilden einen weiteren zentralen Ausbildungsschwerpunkt.

Zu Frage 3:

Nach den rheinland-pfälzischen Standards für die Landesförderung von Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, gilt als Fachkraft im Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit die Person, die einen Abschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Diplom-Pädagogik oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen kann.

In diesen Studiengängen erwerben die Absolventinnen und Absolventen – nach Schwerpunktsetzung unterschiedlich – die Fähigkeit, Maßnahmen der Orientierung, Hilfestellung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Dazu zählen auch sozial-emotionale Unterstützungsmaßnahmen für Kinder. Entsprechend dem Bedarf an ihren Schulen bilden sich Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Bereich der Einzelfallhilfen und auch für die sozialpädagogische Gruppenarbeit und Konfliktbearbeitung fort.

Zu Frage 4:

Schulsozialarbeit steht nicht nur Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalem Förderbedarf zur Verfügung, sondern allen, die Unterstützungsbedarf haben. Schulsozialarbeit ist eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, für die die Kommunen umfassend zuständig sind.

Zur Unterstützung der Kommunen hat das Land im Kalenderjahr 2018 199,61 Vollzeitäquivalente gefördert. 140,49 Vollzeitäquivalente sind an Realschulen plus eingesetzt, 45,45 Vollzeitäquivalente an Integrierten Gesamtschulen. Neu in das Landesförderprogramm wurden im Jahr 2018 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgenommen, die zum Abschluss der Berufsreife führen. Dies sind 17 Standorte. 10,42 Vollzeitäquivalente werden landesseitig gefördert. Darüber hinaus werden noch 0,75 Vollzeitäquivalente an Hauptschulen und, als Ausnahme, 2,50 Vollzeitäquivalente an Grundschulen gefördert.

Schulsozialarbeit wird auch aus dem Unterstützungsfonds nach § 109 b Schulgesetz finanziert. Dazu hat die Landesregierung im November 2014 eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen, nach der zum 1. März eines jeden Jahres in der Summe 10 Mio. Euro nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel an die Kommunen ausgezahlt werden. 70 Prozent erhalten Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte sowie 30 Prozent diejenigen Kommunen, die Schwerpunktschulträger sind.

Nach der Vereinbarung sind die Mittel für „inklusiv-sozialintegrative“ Aufgaben einzusetzen. Das heißt, eine konkrete Zweckbestimmung ist nicht geregelt. Im Übrigen ist die Verwendung der Mittel nicht nachzuweisen. Deshalb liegen der Landesregierung keine statistischen Daten zur Finanzierung von Schulsozialarbeit aus dem Unterstützungsfonds vor. Der Landesregierung ist aber bekannt, dass zum Beispiel die Stadt Mainz für alle Grundschulen in ihrer Trägerschaft Schulsozialarbeit aus den Mitteln des Unterstützungsfonds finanziert. Dies gilt auch für andere Kommunen, die neben Schulsozialarbeit Einsätze der Integrationshilfe, Hilfen zur Erziehung, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit usw. finanzieren.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin